



OBERSTUFENZENTRUM
BANKEN, IMMOBILIEN
UND VERSICHERUNGEN
BERLIN-MITTE

**Hygieneplan Corona
für das OSZ Banken Immobilien und
Versicherungen
(Ergänzung zum Hygieneplan nach
§ 36 Infektionsschutzgesetz)**



1. ALLGEMEINE HINWEISE	3
2. PERSÖNLICHE HYGIENE	4
3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGÄRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE	5
4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH	7
5. BETRETEN UND VERLASSEN DES OSZ	7
6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN	7
7. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT	8
8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT	10
9. INFEKTIONSSCHUTZ IN THEATERPROBEN	12
10. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-)TECHNISCHEN UNTERRICHT	13
11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19- KRANKHEITSVERLAUF	14
12. BEKANNTGABE	15



1. ALLGEMEINE HINWEISE

Der Hygieneplan Corona berücksichtigt die besondere Situation der CORONA-Pandemie.

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Grundlage für diesen Hygieneplan ist der Stufenplan

Regelunterricht
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen
Unterricht im Alternativszenario

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.
Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.
Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht.
Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.



Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

In der Berufsschule (duale Ausbildung) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht. Dies gilt nicht für den Unterricht in allen anderen Bildungsgängen der beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren.

In den Personalgemeinschaftsräumen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus epidemiologischer und amtsärztlicher Sicht dringend empfohlen. In jedem Fall ist es dann erforderlich, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (für alle Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (für alle Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Für alle Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren (für alle Schülerinnen und Schüler sowie Dienstkräfte) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen, auch im Unterricht. In Personalgemeinschaftsräumen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Wichtigste Maßnahmen:

- Ein vierstufiger Plan regelt die Festlegung der Notwendigen Maßnahmen während des Schulbetriebs.



- Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte immer dort, wo es möglich ist, eingehalten werden.
- Das Betreten des Schulgeländes für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln .

Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de). Spender mit Desinfektionsmittel befinden sich im Eingangsbereich des OSZ und auf den Toiletten.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

3. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus. **Daher sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht,**



mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (keine Kipplüftung; sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt), über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Alle tragen ausreichend warmer Kleidung, um Erkältungen zu vermeiden.

Für Schüler*innen, Auszubildenden und Studierenden bewegen sich im Schulgebäude nach einem Einbahnstraßensystem. Die Verläufe sind durch Pfeile auf dem Fußboden gekennzeichnet. Die Schule wird im Bereich der Mensa und des Sekretariats II /Hausmeisterwohnung zusätzlich geöffnet.

Reinigung:

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt: Generell nimmt die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die **Reinigung** von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Computermäuse, Tastaturen, Telefone werden durch die Nutzer gereinigt. Dazu befinden sich in jedem Raum Reinigungsmittel und Tücher.



4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen/ Toilettencontainern werden ausreichend Flüssigseifenspende, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt, die Auffangbehälter geleert. Schüler*innen, Auszubildende und Studierende informieren ihre Lehrkraft, wenn diese nicht ausreichen. Die Lehrkraft informiert den Schulhausmeister (Telefon: 39884101).

Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, dass die Sanitärräume/ Toilettencontainern nur einzeln zu betreten sind. Solange die Toiletten im Gebäude nicht zur Verfügung stehen, soll die Toilettennutzung auch ausdrücklich während des Unterrichts erfolgen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. BETRETEN UND VERLASSEN DES OSZ.

Um eine Durchmischung/Kontakte so gering wie möglich zu halten, benutzen Schüler*innen und Auszubildende die Aufgänge mit der Bezeichnung ihres Klassenraumes.

Gestaffelter Unterrichtsbeginn: Für etwa die Hälfte der Klassen beginnt der Unterricht 7:50Uhr. Andere Klassen beginnen 9:40Uhr. Eine Unterrichtseinheit hat 90 Minuten.

Alle Schüler*innen und Auszubildenden verlassen nach Schulschluss zügig das Schulgelände unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Für den Aufenthalt während der Pausen gelten folgende Regelungen:

- **Auch auf dem Schulhof soll der Mund-Nasenschutz überall dort getragen werden**, wo ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.
- Schüler*innen, bzw. Auszubildende folgender Bildungsgänge verbringen die Pausen in den **Klassenräumen** oder auf dem **Schulhof: OB, FOS, BOS, OG-Kurse. In den Pausen sind in diesen Räumen die Türen und Fenster offen zu halten – Querlüften! Bitte in den Pausen warme Kleidung tragen.**



- Die Schüler*innen der **11. Klassen** verlassen nach dem Öffnen der Fenster die Klassenräume. Diese bleiben in der Pause geschlossen. Sie begeben sich auf den Schulhof, bei schlechtem Wetter steht ihnen die **Mensa** zur Verfügung.
- Die Schüler*innen der **IBA-Klassen** verlassen nach dem Öffnen der Fenster die Klassenräume. Diese bleiben in der Pause geschlossen. Sie begeben sich auf den Schulhof, bei schlechtem Wetter steht ihnen die **Cafeteria** zur Verfügung.
- Die **Wiko-Schüler*innen** verlassen ebenfalls die Klassenräume und halten sich bei ungünstigen Witterungsbedingungen in den entsprechenden Flurbereichen auf.

Bei **ausfallendem Unterricht/Freistunden** halten sich Schüler*innen der **IBA-Klassen in der Cafeteria** auf, pro Gruppe ein Tisch mit möglichst einem Tisch Abstand.

Die Schüler*innen der 11. Klassen halten sich **in der Mensa** auf. Auch dort halten sie möglichst einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein, tragen einen Mund-Nasenschutz und bleiben als Klasse zusammen.

Die Aufsichten werden angepasst.

Die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens wird mit einem Abstand von 1,5 m organisiert.

In der Cafeteria ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft wird abzusehen.

Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Soweit Abstandsregeln eingehalten werden können, soll dies auch während des Unterrichts erfolgen.

Unterrichtsmethoden sollen in diesem Sinn angepasst werden.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.



Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften müssen sich an den Hygienestandards orientieren.

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Der Präsenzunterricht ist in festen Lerngruppen bzw. Gruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

Die Lerngruppen im Kurssystem der Qualifikationsphase und im Profil- und Wahlbereich der Einführungsphase können in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet werden.

Auch die Zuordnung der Lehrkräfte enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Weitere Angebote, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, Religions- und Weltanschauungsunterricht usw., finden nur dann in Präsenzform statt, wenn sie im üblichen Klassenverband stattfinden. Konkrete Absprachen zu alternativen Durchführungsformen sind zwischen der Schulleitung und den jeweiligen Trägern / Anbietern zu treffen.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Betriebspraktika

Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung basiert.

Für den Lernort Schule gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die an Betriebspraktika teilnehmen oder in den vorausgegangenen zwei Wochen teilgenommen haben, gilt auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.



Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung basiert.

Für den Lernort Schule gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die an Betriebspraktika teilnehmen oder in den vorausgegangenen zwei Wochen teilgenommen haben, gilt auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung basiert.

Für den Lernort Schule gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die an Betriebspraktika teilnehmen oder in den vorausgegangenen zwei Wochen teilgenommen haben, gilt auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Betriebspraktika finden statt.

Für den Lernort Betrieb gilt: Die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Hygienevorkehrungen und Abstandsregelungen richten sich nach dem betrieblichen Hygieneplan, der auf der jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung basiert.

Für den Lernort Schule gilt: Für Schülerinnen und Schüler, die an Betriebspraktika teilnehmen oder in den vorausgegangenen zwei Wochen teilgenommen haben, gilt auch im Unterricht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Exkursionen

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

8. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

Praktischer Sportunterricht findet ohne Mund- Nasen-Bedeckung statt.



Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten.
Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Schwimmunterricht kann stattfinden.

Situationen mit Körperkontakt sind gering zu halten.
Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
Schwimmunterricht kann stattfinden.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.
Praktischer Sportunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn er im Freien stattfindet.
Für die Hallensportarten bietet sich neben einem Theorieunterricht insbesondere eine (sportartspezifische) Fitness-Schulung unter Einhaltung der Hygieneregeln im Freien an.
Schwimmunterricht findet nicht statt.

Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen durchgeführt werden. Es dürfen keine Übungen durchgeführt werden, bei denen Sicherheits- und Hilfestellungen notwendig sind. Die Organisationsformen müssen übersichtliche Spiel- und Übungsformen gewährleisten.
Praktischer Sportunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn er im Freien stattfindet.
Der Unterricht findet im Klassenverband (koedukativ) statt. Wahlpflichtunterricht (mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen) kann nicht stattfinden.
Schwimmunterricht findet nicht statt.

Beim Sport in der Halle gilt:

a) Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Raumluftechnische Anlagen sind nur ohne Umluft oder mit Umluft-Filtergeräten mit HEPA-Filtern zu betreiben.

Sofern keine ausreichende Lüftungsmöglichkeit besteht, kann die Sporthalle nicht genutzt werden.

b) Die Sporthalle darf nur von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände / Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile. Bei Sporthallen mit einer Fläche von über 1.000 m², die sich nicht mit einem Trennvorhang teilen lassen, können auch zwei Klassenverbände / Lerngruppen separat und ausreichend räumlich getrennt in je einer Hallenhälfte Sport treiben.

Duschen und Umkleiden

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.

Duschen in Sporthallen und Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind.

Umkleideräume sind nur zu nutzen, wenn ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen. Die Duschen dürfen nicht genutzt werden.

Die Umkleidekabinen sind regelmäßig und ausgiebig zu belüften.

Die Toiletten können genutzt werden.

Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporeinheit die Handhygiene einhalten.

Arbeitsgemeinschaften

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.
Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können stattfinden.
Dabei ist der Körperkontakt möglichst zu vermeiden und die Durchführung im Freien zu bevorzugen.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien stattfinden. Es dürfen nur kontaktfreie Spiel- und Übungsformen zur Anwendung kommen.

Sportarbeitsgemeinschaften finden nicht statt.

9. INFEKTIONSSCHUTZ IN THEATERPROBEN

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten.



- Theaterproben sollten – soweit möglich auch im Freien stattfinden.
Darstellendes Spiel

Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten.
Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht findet nur im Rahmen der Pflichtstundentafel statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten.
Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

10. INFEKTIONSSCHUTZ IM NATURWISSENSCHAFTLICHEN UND (LABOR-)TECHNISCHEN UNTERRICHT

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

Für Schülerinnen und Schüler gilt:

- Laborübungen und Experimente mit Mund-Nasen- Bedeckung erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.



Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen. Technische Geräte und Hilfsmittel sind entsprechend jeweils gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen zu reinigen.

Für Schülerinnen und Schüler gilt:

- Laborübungen und Experimente mit Mund-Nasen- Bedeckung erfolgen unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Laborübungen und Experimente mit Mund-Nasen- Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen und (labor-)technischen Unterricht erfordern:

- eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch,
- eine Reinigung technischer Geräte und Hilfsmittel entsprechend gültiger Hygienestandards und Herstellerempfehlungen.
- Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:
- Laborübungen und Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Laborübungen und Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Dienstkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.

Während der Laborübungen und des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

11. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf werden in einem gesonderten Schreiben Regelungen getroffen.



Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Corona-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden haus- oder amtsärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz zu beschulen sind; vorrangig durch diejenigen Lehrkräfte, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

12. BEKANNTGABE

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis zu geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Der Schulgemeinschaft ist der Hygieneplan auf geeignete Weise zur Kenntnis zu geben.

Berlin, 24.11.2020

Heidrun Müller
Schulleiterin